

Neuregelung zur Steuerpflicht von entgeltlichen Serviceprodukten ab dem 1.1.2023

Das Bundesfinanzministerium Deutschland hat mit Wirkung ab dem 01.01.2023 eine bindende Verwaltungsanweisung erlassen, die im Markt für Verwirrung und Unsicherheit sorgt. Alle deutschen Finanzämter wurden angewiesen, eine steuerliche Umqualifizierung von standardisierten, entgeltlichen Serviceprodukten dahingehend vorzunehmen, dass entgeltliche Garantiezusagen, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehen und nicht als Vollwartungen realisiert werden, in Deutschland künftig nicht mehr der Umsatzsteuer, sondern der Versicherungssteuer unterliegen.

Wir bieten ergänzend zu vielen Hardware-Produkten zusätzliche Service-Leistungen an, die zusammen mit dem Produkt erworben werden. Diese tragen unterschiedliche Bezeichnungen wie „Hersteller-Vor-Ort-Service“, „Service Pack“, „Support Pack“ oder ähnlich, i.d.R. abhängig von der Marktbezeichnung, die der Hersteller oder Anbieter gewählt hat.

Leider ist die aktuelle Rechtslage alles andere als eindeutig. Das spiegelt auch die unterschiedliche Herangehensweise des Marktes an dieses Thema wider.

Die meisten Hersteller vertreten aber bislang den Standpunkt, dass die angebotenen Services keine Versicherung gegen Fremdvorschulden sind, sondern Bestandteil des Herstellerangebotes sind, um ein produktbezogenes Qualitätsversprechen in Bezug auf Sorgfalt bei Materialverwendung und Verarbeitung zu gewährleisten

Von einzelnen Herstellern haben wir die Aussage erhalten, dass diese sich um eine verbindliche Klärung seitens der Finanzbehörden bemühen. Diese ist aber offenbar bis jetzt (Stand: 31.5.2023) nicht erfolgt.

Uns bleibt so lange nur der Weg, uns auf die Einschätzung des jeweiligen Herstellers oder Anbieters zu beziehen.

Sollte jedoch eine abschließende Klärung/Prüfung dazu führen, dass die bisherigen Einschätzungen revidiert werden müssen, wären die Hersteller/Anbieter und auch wir gezwungen, auf betroffene Serviceprodukte ggf. auch rückwirkend 19% Versicherungssteuer anzurechnen. Die Umsatzsteuer auf die betroffenen Serviceprodukte würde dann entfallen, ebenso wie die damit verbundene Vorsteuerabzugsfähigkeit.

avantro GmbH
Hermann-Prüser-Str. 4
28237 Bremen